

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

An die
Parlamentsdirektion

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 512 14 80
Telefax: 513 37 58 72

Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. Mai 1989
Hö

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 27 GE/9 1989
Datum: 19. Mai 1989
Verteilt 9. Mai 1989 Sicherheitsf

Bezug: GZ 601.861/1-V/1/89

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ein-
führungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen,
die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungs-
gerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichts-
hofgesetz geändert werden

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Dr. Robert Hink

Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

25 Beilagen

OSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

Wien, am 17. Mai 1989

Bezug: GZ 601.861/1-V/1/89

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden

Der Österreichische Gemeindebund erkennt die Notwendigkeit gegenständlicher Novelle zur Umsetzung des Bundes-Verfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit. Die durch diese Bundes-Verfassungs-Novelle notwendige Errichtung von unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern betrifft nicht unmittelbar die Gemeindeinteressen. Trotzdem erlauben wir uns anzuregen, auf jeden Fall bei diesen Senaten von der Einführung eines Anwaltszwanges Abstand zu nehmen.

Zu II Z. 2 (§ 13 Abs. 3 AVG) erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß dieser Regelung zugestimmt wird. Bemerken möchten wir jedoch, daß es aufgrund der Literatur (Kommentar Helbling) nicht ganz unumstritten ist, daß zufolge der Formulierung des letzten Satzes "...allenfalls wird es nicht mehr berücksichtigt", kein eigener Zurückweisungsbescheid mehr zu ergehen hat.

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich daher anzuregen, eine diesbezügliche Äußerung in den Erläuterungen aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des AVG's insbesondere der gesetzlichen Regelungen über die Berufung wollen wir darauf hinweisen, daß im § 63 Abs. 5 AVG die Frist für die Berufung mit zwei Wochen unverändert bleiben soll. Diese Frist erscheint dem Österreichischen Gemeindebund nicht mehr als zeitgemäß.

Die sich den Berufungswerbern stellenden Probleme werden immer komplizierter und die Rechtsvorschriften immer vielfältiger.

Es ist nur mehr schwer möglich ausgereifte und sachlich fundierte Berufungen in der zur Verfügung stehenden Zeit einzubringen.

Darüberhinaus ist für die Einbringung von Berufungen (wenn die Gemeinde als Berufungswerber auftritt) ein Gemeinderatsbeschluß erforderlich. Da die Herbeiführung eines derartigen

- 2 -

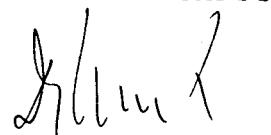
Beschlusses aber nur in den seltensten Fällen möglich ist, werden in der Regel die Berufungen von Gemeinden im Wege der Notkompetenz des Bürgermeisters eingebracht. Dies stellt aber keine rechtspolitisch befriedigende Lösung dar. Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich daher anzuregen, die Berufungsfrist des AVG's zu verlängern und an jene der Bundesabgabenordnung anzugeleichen.

Hinsichtlich der Widmung von Strafgeldern im Falle der Entkumulierung spricht sich der Österreichische Gemeindebund zunächst für die Beibehaltung des § 15 VStG und der darin enthaltenen Subsidiärregelung aus.

Keinesfalls kann seitens des Österreichischen Gemeindebundes im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen einer ausschließlichen Widmung der Strafgelder für Zwecke der Verkehrssicherheit zugestimmt werden. Die Einnahmen der Gemeinden aus Verwaltungsübertretungen waren bisher stets zweckgebundene Einnahmen und würden diese Einnahmen den Gemeinden bei einer derartigen Regelung in einem beträchtlichen Ausmaß geschmälert werden. Gleiches gilt für eine Zweckbindung der Strafgelder für Angelegenheiten des Umweltschutzes. Hier könnte seitens des Österreichischen Gemeindebundes lediglich einer solchen Regelung zugestimmt werden, wenn die Erträge dieser Strafgelder der jeweiligen Gemeinde zufließen in deren Bereich die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. In diesem Fall wäre eine gewisse Hilfestellung für die enormen zukünftigen Leistungen der Gemeinden auf dem Umweltsektor möglich.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages